

Haus- und Benutzungsordnung für den Gemeindesaal (ehem. Schulgebäude) und das Probelokal Lausheim

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.10.2010 folgende Haus- und Benutzungsordnung für den Gemeindesaal (ehem. Schulgebäude) und das Probelokal Lausheim beschlossen:

1. Zweckbestimmung

1.1

Der Gemeindesaal und das Probelokal sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Stühlingen. Sie dienen den örtlichen Vereinen, Institutionen und Gruppen für Übungszwecke, Versammlungsstätte und im Fall des Gemeindesaales auch für Veranstaltungen.

Soweit es sich mit der Belegung vereinbaren lässt, kann der Gemeindesaal nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsverwaltung auch für andere Veranstaltungen angemietet und benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Anträge auf Hallenüberlassung sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Ortsvorsteher einzureichen.

1.2

Die Belegung und zeitliche Benutzung der Räumlichkeiten für den Probe- und Übungsbetrieb richtet sich nach Absprache mit der Ortsverwaltung oder einem durch sie aufgestellten Belegungsplan.

1.3

Für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen (Ziff. 4) wird seitens der Stadt Stühlingen mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen.

1.4

Die Benutzer des Gemeindesaales und des Probelokals unterstehen in allen Punkten dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Nutzungsordnung nicht bekannt war.

1.5

Sowohl im Gemeindesaal als auch im Probelokal gilt bei Probe-/Übungsbetrieb als auch bei sonstigen Veranstaltungen (Ziff. 4) absolutes Rauchverbot (auch in Nebenräumen).

2. Aufsicht

2.1

Die Aufsicht und Betrieb des Gemeindesaales und des Probelokals obliegt der Ortsverwaltung (Ortsvorsteher).

2.2

Der Ortsvorsteher hat Weisungsrecht gegenüber den Benutzern der Räumlichkeiten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.3

Wer gröblich oder wiederholt der Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

3.1

Beim Übungs- und Probetrieb muss grundsätzlich ein verantwortlicher Übungsleiter oder Dirigent anwesend sein; für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

3.2

Übungs- bzw. Probetrieb soll nach 22.00 Uhr nicht mehr stattfinden.

3.3

Die Reinigung der Räumlichkeiten nach Übungs- bzw. Probetrieb erfolgt gem. Absprache mit der Ortsverwaltung.

3.4

Der Übungsleiter hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich der Ortsverwaltung zu melden.

4. Sonstige öffentliche und private Nutzung des Gemeindesaales

4.1

Für andere öffentliche Veranstaltungen (Vereine) muss ein Antrag auf Anmietung des Gemeindesaales bei der Ortsverwaltung gestellt werden. Nach Bearbeitung durch die Ortsverwaltung wird ein Mietvertrag zwischen der Stadt Stühlingen und dem Nutzer geschlossen; diese Haus- und Benutzungsordnung ist hierbei Bestandteil des Mietvertrages.

4.2

Die Vermietung des Gemeindesaales zur privaten Nutzung erfolgt grundsätzlich nur an Lausheimer Bürgerinnen und Bürger, die auch mit Hauptwohnsitz in Lausheim gemeldet sind.

Ferner soll die Vermietung grundsätzlich nur für folgende Veranstaltungen erfolgen, zu denen mehr als 40 Teilnehmer erwartet werden:

- Geburtstagsfeiern zum 50., 60., 65., 70., 75., 80., 85. und 90. Geburtstag

Um die örtliche Gastronomie nicht zu umgehen, muss der Mieter vorher die örtliche Gastronomie fragen, ob es für sie mögliche wäre, die Feierlichkeiten auszurichten.

4.3

Für erforderliche Wirtschaftserlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen ist der Veranstalter/Benutzer zuständig. Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht über Gebühr gestört wird. Nach 22.00 Uhr sind Fenster und Türen des Gemeindesaals grundsätzlich zu schließen. Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortpolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt.

4.4

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und die beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben. Sämtliche Fußböden (Saal, Vorraum, Küche und WC-Anlagen) sind hierbei nass aufzuwischen.

Falls Nachreinigungen erforderlich sind, werden sie dem Veranstalter/Benutzer durch die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

4.5

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters/Benutzers.

4.6

Der Veranstalter/Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

4.7

Der Veranstalter/Benutzer hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe des Gemeindesaales der Ortsverwaltung einen Verantwortlichen zu benennen.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1

Die Stadt überlässt dem jeweiligen Benutzer die Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und die

beweglichen Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte. Der Benutzer hat für ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

5.2

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

5.3

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung der Räumlichkeiten entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

5.4

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

5.5

Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses bzw. des Probelokals und der Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 05.10.2010 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stühlingen, den 05. Oktober 2010

Schäfer, Bürgermeisterin